

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]
(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens.
Um Beachtung wird gebeten!)

Information des Ordnungsamtes

Fundsachen

Am 12.01.2018 wurde im OT Eggersdorf, Rötheweg ein Herrenfahrrad gefunden.

Am 13.01.2018 wurde im OT Welsleben, Bierer Str. ein Schlüsselbund gefunden.

Diese Gegenstände werden im Fundbüro des Ordnungsamtes der Gemeinde aufbewahrt und können von den Eigentümern (nähere Beschreibung erforderlich) abgeholt werden.

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung u. Forsten
Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde
AZ.: 32.1 SBK 113-611 B1.14

Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ^{*1}

„Flurbereinigung Ortsumgebung Schönebeck B 246a (2. PA), Landkreis Schönebeck 113“; Verf.-Nr.: 0305 SBK 113

In dem oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

V. Änderungsanordnung

A. Verfügender Teil

I. Hinzuziehung von Grundstücken

Zum o.g. Flurbereinigungsverfahren werden die in der Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke hinzugezogen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs.3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Wanzleben, den 06.12.2017

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten an den hinzuzuziehenden Flurstücken

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B.: Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.

- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B.: Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses

bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

Begründung,
Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke,
Gebietskarte

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

im Rathaus der Stadt Schönebeck, 39218 Schönebeck, Markt 1,

im Rathaus der Stadt Barby, 39249 Barby, Marktplatz 14 und im Bürgerbüro, OT Groß Rosenberg, Nienburger Straße 1,

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bördeland, 39221 Bördeland OT Biere, Magdeburger Straße 3,

im Rathaus I der Stadt Calbe Markt 19 und im Rathaus II Schloßstraße 3, 39240 Calbe/Saale

im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Verwaltungsbibliothek Stadt Magdeburg, 39104 Magdeburg, Bei der Hauptwache 4,

im Bürgerbüro der Stadt Nienburg (Saale), 06429 Nienburg, Marktplatz 9,

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Sülzetal, 39171 Sülzetal, Dorfstraße 26,

im Rathaus der Stadt Gommern, 39245 Gommern, Platz des Friedens 10,

im Rathaus der Stadt Zerbst/Anhalt, 39261 Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12,

in der Stadtverwaltung der Stadt Aken/Elbe, 06385 Aken/Elbe, Markt 11 und Verwaltungsgebäude Bärstraße 50 06385 Aken

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Osternienburger Land, 06386 Osternienburger Land OT Osternienburg, Rudolf-Breitscheid-Str.32e

Verbandsgemeinde „Egelter Mulde“, Verwaltungsgebäude Markt 18 39435 Egel

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Im Auftrag

gez.

Jens Spicher

- Anlagen:
- 1) Begründung
 - 2) Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
 - 3) Gebietskarte

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

² Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)

Begründung zur V. Änderungsanordnung:

Mit Beschluss vom 20.03.2007, hat das Landesverwaltungsamt Halle, Referat 409 das Flurneuordnungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246 a (2. PA), Landkreis Schönebeck 113“ für den Bau des 2. Planungsabschnittes der B 246 a vom Kreisel L 65 bis Kreisel L 51 angeordnet.

Nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurneuordnungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Mit Datum vom 10.10.2016 wurde bei der Flurbereinigungsbehörde die Hinzuziehung der in der Anlage aufgeführten Flurstücke beantragt. Auf diesen Flurstücken verläuft der Radweg, welcher das Ringheiligtum Pömmelte/Zackmünde touristisch erschließt. Für die von diesem Radweg betroffenen Flurstücksteile wurden bisher lediglich vertragliche Regelungen zur Nutzung (Pachtverträge) getroffen. Mit dieser Hinzuziehung soll innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens eine eigentumsrechtliche Re-

gelung dieser Radwegflächen erreicht werden, welche die genannte Nutzungsregelung entbehrlich macht.

Durch die Veränderungen des Verfahrensgebietes vergrößert sich die Verfahrensgebietsfläche des Flurbereinigungsverfahrens um 28,1818 ha auf 1.335,6033 ha. Die Änderung ist als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den § 8 Abs. 1 FlurbG liegen somit vor.

ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben

Anlage 1 zur 5. Änderungsanordnung vom 06.12.2017

0305 SBK 113

Flurbereinigungsverfahren

„Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B246a (2.PA), Landkreis Schönebeck 113“

Verf.-Nr.: 0305 SBK 113

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

zur

5. Änderungsanordnung vom 06.12.2017

(Flurbereinigungsbeschluss vom 20.03.2007)

DS

Hinzuziehung:

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke **hinzugezogen**:

Gemarkung Schönebeck – Felgeleben Flur 3

21/2, 26/2, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 35/1, 35/3, 35/4, 36/1, 36/3, 36/4, 37/1, 37/3, 37/4, 38/1, 38/3, 38/4, 39, 40/1, 40/3, 40/5, 40/7, 40/8, 40/9, 40/10, 41/1, 41/3, 41/4, 42, 43/1, 43/3, 44/1, 44/3, 45/1, 45/3, 46/1, 46/3, 47/1, 47/3, 48/1, 48/3, 49/1, 49/3, 50/1, 50/3, 51/1, 51/3, 142/21, 144/25, 10002, 10003, 10004

Flächengröße der oben genannten Flurstücke:

28,1818 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die 5. Änderungsanordnung eine Fläche von **1.335,6033 ha.**

Im Auftrag

gez. Andrea Baer

Satzung „Planungsverband Photovoltaik Wartenberg“

Präambel

Die Stadt Calbe (Saale) und die Gemeinde Bördeland haben sich gemäß der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale) vom 07.12.2017 und des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 16.11.2017 zu einem Planungsverband nach § 205 Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung zusammengeschlossen.

Aufgrund dessen beschließen der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 07.12.2017 und der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 16.11.2017 nachstehende Verbandssatzung für den „Planungsverband Photovoltaik Wartenberg“:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Planungsverband führt den Namen „Planungsverband Photovoltaik Wartenberg“.
- (2) Der Planungsverband hat seinen Sitz am Dienstsitz des Verbandsvorsitzenden.
- (3) Der Planungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

- die Stadt Calbe (Saale) und
- die Gemeinde Bördeland.

§ 3

Verbandsgebiet

(1) Zum Verbandsgebiet gehören:

- (a) im Gebiet der Stadt Calbe (Saale) nachfolgende Grundstücke der Gemarkung Calbe

Flur 1,
Flurstücke 65/1, 141/1, 142/2, 143/1, 145/2, 146/5, 147/1,
147/3, 147/5 und 151/2

Flur 2
Flurstücke 1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 105/1, 106/1

(b) und im Gebiet der Gemeinde Bördeland nachfolgende Grundstücke der Gemarkung Zens

Flur 3
Flurstücke 8/6 und 8/8

(2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, dieser ist Bestandteil der Satzung.

(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, das Verbandsge-

biet unverzüglich anzupassen, sofern sich dieses Erfordernis im Rahmen der Erarbeitung der Bauleitplanung ergibt.

§ 4

Aufgaben und Wirkungsbereich des Verbandes

- (1) Der Planungsverband überplant das Verbandsgebiet und nimmt insoweit die, den Mitgliedern obliegenden, Aufgaben gemäß Baugesetzbuch wahr.
- (2) Vom Planungsverband werden hierzu für den Bereich des Verbandsgebietes insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse übernommen:
 - a) die vorbereitende Bauleitplanung gemäß §§ 5 – 7 BauGB (Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes);
 - b) die verbindliche Bauleitplanung gemäß §§ 8 - 13 BauGB (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen)
 - c) die Sicherung der Bauleitplanung gemäß §§ 14 - 18 BauGB (Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen)
 - d) die Regelung zur baulichen und sonstigen Nutzung gemäß §§ 31 und 33 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen, Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung)
 - e) die zum Vollzug eines Bebauungsplanes notwendigen bodenordnenden Maßnahmen gemäß §§ 45 - 84 BauGB (Umlegung und vereinfachte Umlegung)
 - f) Abschluss von städtebaulichen Verträgen gemäß §§ 11 und 127 BauGB

soweit diese Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden des Planungsverbandes sind.

- (3) Dem Planungsverband können weitere Aufgaben nach § 205 Abs.4 BauGB übertragen werden.
- (4) Der Planungsverband tritt in Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben an die Stelle der Verbandsmitglieder. Der Verband hat die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen, die seinen Aufgabenbereich berühren, im gebotenen Maß zu unterstützen.
- (5) Soweit nicht das Baugesetzbuch, das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt oder diese Satzung besondere Bestimmungen treffen, finden auf den Planungsverband die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören als Verbandsräte an:
 - a) der Bürgermeister der Stadt Calbe (Saale) und zwei weitere Vertreter der Stadt, davon ein Vertreter aus dem Stadtrat und ein

Vertreter aus der Stadtverwaltung

b) der Bürgermeister der Gemeinde Bördeland und zwei weitere Vertreter der Gemeinde, davon ein Vertreter aus dem Gemeinderat und ein Vertreter aus der Gemeindeverwaltung

(2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter.

(3) Alle Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat drei Stimmen. Die Verbandsräte können die Stimmen der Verbandsmitglieder nur einheitlich abgeben.

(5) Die Verbandsräte werden für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode gewählt.

(6) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über:

- a) die in § 4 Abs. 2 dieser Satzung genannten Aufgaben
- b) die Änderung der Verbandssatzung
- c) die Geschäftsordnung

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und leitet die Sitzung.

(2) Die Verbandsversammlung kann Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden zu den Sitzungen laden und ihnen das Wort erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

(3) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über die Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit entsprechend.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und wenn mindestens zwei Verbandsräte jedes Verbandsmitgliedes anwesend sind.

(2) Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird die Verbandsversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsräte beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung müssen einstimmig von allen Verbandsmitgliedern gefasst werden.

(4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11

Verbandsvorsitzender

Der Bürgermeister der Stadt Calbe(Saale) übernimmt den Verbandsvorsitz, Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Bürgermeister der Gemeinde Bördeland.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über die Aufgaben des Bürgermeisters gelten entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden durch Beschluss weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen. § 7 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 13

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, die übrigen Verbandsräte und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Finanzielle Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte werden nicht geleistet.

§ 14

Geschäftsstelle

(1) Der Planungsverband richtet eine Geschäftsstelle ein. Sitz der Geschäftsstelle ist der nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung festgelegte Sitz des Planungsverbandes.

(2) Geschäftsstellenleiter ist der Verbandsvorsitzende. Die Ge-

schäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei seinen Aufgaben.

(3) Die im Zusammenhang mit der Führung der Geschäftsstelle entstehenden Kosten werden nicht ersetzt.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Aufwendungen des Verbandes werden im Wege der Verbandsumlage gedeckt, soweit sie nicht anderweitig aufgebracht werden. Sie wird zu gleichen Teilen durch die Verbandsmitglieder getragen.

(2) Die Projektgesellschaft Ex Oriente Lux Projekt Fünf UG bzw. Ex Oriente Lux Projekt Sechs UG, Warschauer Straße 20, 04860 Torgau (Investor) übernimmt vollumfänglich die Kosten, die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes für das Verbandsgebiet entstehen.

Zur Sicherung dieser vertraglichen Verpflichtung wird eine Sicherheitsleistung in Höhe der nachzuweisenden Planungskosten hinterlegt.

(3) Dafür ist ein städtebaulicher Vertrag mit dem Planungsverband abzuschließen.

§ 16

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Auf die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen des Planungsverbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 17

Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen, Verordnungen und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen des Planungsverbandes werden bei den Verbandsmitgliedern in der gemäß Hauptsatzung der Verbandsmitglieder vorgesehenen Form bekannt gemacht.

(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit Begründung bei den Verbandsmitgliedern gemäß der in der Hauptsatzung getroffenen Festlegung öffentlich auszulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Bekanntmachung der genehmigten Bauleitpläne.

§ 18

Auflösung des Verbands

(1) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss weggefallen sind oder der

Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist. Die Feststellung, ob dies der Fall ist, trifft die Verbandsversammlung.

(2) Die Auflösung des Verbands bedarf der einstimmigen Entscheidung der Verbandsmitglieder.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) in Kraft. Zuvor ist sie von der Gemeinde Bördeland gemäß § 17 Absatz 1 dieser Satzung bekannt zu machen.

Hause
Bürgermeister
Stadt Calbe (Saale)

Nimmich
Bürgermeister
Gemeinde Bördeland

Anlagen zur Satzung

| | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Räumlicher Wirkungsbereich des Planungsverbandes |
| Anlage 2 | Schreiben Investor |



Anlage 2

Ex Oriente Lux Projekt Fünf UG i. G.
(haftungsbeschränkt)

Ex Oriente Lux UG, Warschauer Str. 20, 04860 Torgau

Gemeinde Bördeland
OT Biere
Bürgermeister Herr Nimmich
Magdeburger Str. 3
39221 Bördeland

Warschauer Str. 20
04860 Torgau
Tel. 03421/7046-10
Fax: 03421/7046-11
dr.pagels@online.de
Geschäftsführer: Dr. Carsten Pagels

Torgau, 26.10.2017

Antrag auf Aufstellung eines B-Planes, §§ 8 und 30 BauGB für das Gebiet der Deponie Wartenberg zur Entwicklung als Sondergebiet Solar

Sehr geehrter Bürgermeister Herr Nimmich,

in Abstimmung mit der Bauamtsleiterin der Stadtverwaltung Calbe, Frau Müller, beantragen wir hiermit als Vorhabenträger in der nächstmöglichen Gemeinderatsitzung den

- 1. Beschluss zur Aufstellung eines B-Planes zum Zwecke der Nutzungsänderung sowie der Bebauung der Flächen der Gemarkung Calbe und Bördeland als Sondergebiet Solar, gesamt 46498 qm, gemäß der beigefügten Flächenaufstellung mit Plan.**

Weiterhin beantragen wir den

- 2. Beschluss Vorentwurf eines B-Planes nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Bürger (öffentliche Auslage).**

Der hier zu erzeugende Strom der PV-Anlagen wird nach Maßgabe des EEG produziert und eingespeist bzw. kann durch Anwendung moderner Speichertechnik von Bürgern oder Unternehmen kostengünstig erworben werden.

Außerdem bestätigen wir, was folgt:

Die Kosten des Planungsverfahrens sollen nach hier üblicher Geschäftspraxis durch die Gesellschaft übernommen werden. Hierbei sind die Einzelheiten in einem noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Für die Bearbeitung unseres Schreibens bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Carsten Pagels
Geschäftsführer
Ex Oriente Lux

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten (ALFF) Mitte
(Flurbereinigungsbehörde)
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt**

**Flurbereinigung Tarthun
Salzlandkreis
Verf.-Nr. ASL 6.135**

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung

In dem Flurbereinigungsverfahren Tarthun, Salzlandkreis wurde die Wertermittlung der landwirtschaftlichen Flächen nach §§ 27 ff. Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) als Übernahme der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz durchgeführt. Die Wertermittlung dient der Bemessung der Landabfindung im Flurbereinigungsverfahren.

Für den Bereich des Flurbereinigungsverfahrens erfolgte im Jahr 2007 eine Nachschätzung durch die Oberfinanzdirektion (OFD) Magdeburg. Diese Daten wurden in die bestehenden Unterlagen des Flurbereinigungsverfahrens eingearbeitet.

Die aus der Bodenschätzung vorliegenden Daten wurden durch einen Feldbegang auf die Anwendbarkeit im Flurbereinigungsgebiet überprüft und soweit erforderlich, den Erfordernissen der Flurbereinigung angepasst. Am Feldbegang nahmen unter Führung des ALFF ein landwirtschaftlicher Sachverständiger sowie Vertreter der Eigentümer, Vertreter der Bewirtschafter und Vorstandsmitglieder der Teilnehmergeinschaft teil.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung werden nach § 32 FlurbG im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte,
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt
vom 29.01.2018 bis 09.02.2018
während der Dienststunden, diese sind Mo. bis Fr. von
09.00 bis 12.00 Uhr und
Di. von 13.00 bis 15.30 Uhr, darüber hinaus am
13.02.2018
in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis
16.00 Uhr
in der Verwaltungsgemeinschaft Egelner Mulde, Markt 18,
39435 Egeln

zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Zur Erteilung von Auskünften über die Wertermittlung und zur Erläuterung stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde zur Verfügung.

Gleichzeitig werden die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens hiermit zu dem am **15.02.2018** um **10.30 Uhr** im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, Raum 18 stattfindenden Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung geladen. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung nochmals erläutert und Einwendungen gegen die Wertermittlung entgegenge-nommen (§ 32 FlurbG).

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, können sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss sich durch eine beglaubigte Vollmacht ausweisen.

Versäumt ein Beteiligter den Termin, muss er etwaige Einwendungen umgehend dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift mitteilen. Nach Überprüfung und Behebung der begründeten Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch die Flurbereinigungsbehörde festgestellt.

gez. Christoph Schierhorn

Bekanntmachung

Öffentliche Erinnerung an den Steuerzahlungstermin für das I. Quartal 2018

Am 15.02.2018 werden folgende Steuern für das I. Quartal fällig:

Grundsteuer und Gewerbesteuer

Alle Steuerpflichtigen, die **nicht** am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten,
-unter **Angabe des Kassenzeichens**- den Zahlungstermin zu beachten und einzuhalten.

Für verspätet eingehende Zahlungen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben werden.

Konten der Gemeinde Bördeland

BIC: NOLADE21SES
IBAN: DE32 8005 5500 0340 0373 34
Salzlandsparkasse

oder

BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE35 1203 0000 0000 7051 78
Deutsche Kreditbank

Allen Steuerzahlern empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, um eine termingerechte Zahlung zu gewährleisten. Den Steuerpflichtigen entstehen dadurch keinerlei Kosten und Nachteile. Ein Widerruf des SEPA-Lastschriftverfahren ist jederzeit möglich.

Grundstücksausschreibung der Gemeinde Bördeland

Die Gemeinde Bördeland bietet folgendes Grundstück zum Verkauf an:

**Kirchstr. 14 im Ortsteil Kleinmühlungen
Flur 1 Flurstück 109 Gemarkung Kleinmühlungen**

Lage: zentrale Lage mit der Anschrift Kirchstr. 14

Objektbeschreibung:

Das Eckgrundstück ist vollerschlossen und liegt baurechtlich im Innenbereich. Das Grundstück ist mit einem zweigeschossigen Wohnhaus, einer Großraumgarage für Fahrzeuge und landwirtschaftliche Geräte, einem zweigeschossigen Stall mit Heuboden sowie einer Trockenabortonanlage und einer Mauer mit Einfahrt umschlossen. Das Baujahr datiert um 1900.

Im Wohnhaus befinden sich im Erdgeschoss tlw. Räume einer 76 m² Wohnung und im Obergeschoss der restliche Teil dieser Wohnung. Des Weiteren befindet sich im Erdgeschoss eine zweite Wohnung von 40 m². Im Obergeschoss sind zwei kleinere Wohnungen mit je 47 m² und 55 m². Für das Wohnhaus besteht ein erheblicher Reparaturrückstau und Sanierungsbedarf. Das Objekt ist derzeit leerstehend.

Der ehemalige Bauernhof ist Bestandteil des Straßenzuges im Denkmalsbereich.

Größe: Gesamtgröße des Flurstücks 2.160 m²

Verkehrsanbindung: gute Verkehrsanbindung, die A 14 und die B 246a befinden sich in unmittelbarer Nähe

Das Mindestgebot beträgt insgesamt: 2.000,00 €

Die Angebote sind bis zum **22.02.2018, 16.00 Uhr** im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung:

„Ausschreibung Kleinmühlungen – Kirchstr. 14“

bei der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland/ OT Biere einzureichen.

Auskünfte und Besichtigungstermine unter Tel.-Nr. 039297/26175; Fax: 039297/26113,
E-Mail: lude@gem-boerdeland.de oder buergerbuero@gem-boerdeland.de

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten.
Die Gemeinde Bördeland ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Eine erneute Ausschreibung bleibt vorbehalten.

Nichtamtlicher Teil

**Informationen
und
Werbung**

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Welsleben

Die diesjährige Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Welsleben findet am Mittwoch, den **21. Februar 2018**, um **18.00 Uhr** im **Eiscafe Brauckmann in Welsleben**, statt.

Hierzu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Welsleben herzlich eingeladen. Mitglieder sind alle Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Welsleben. Die Vertretung anderer Jagdgenossen ist nur mit Vollmacht möglich.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der neuen Kassenprüfer
5. Verwendung der Jagdpacht
6. sonstiges

Welsleben, 04. Januar 2018

Der Vorstand

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eggersdorf

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Eggersdorf findet am Donnerstag, den 15. März 2018 um 18:00 Uhr in der Gaststätte „Zum Pferdestall“, Bahnhofstr. 7, 39221 Eggersdorf statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl eines Kassenprüfers
6. Verwendung der Jagdpacht
7. Sonstiges

Die Versammlung ist nicht öffentlich. Eingeladen sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Eggersdorf. Mitglieder können sich mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Im Anschluss sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Eggersdorf herzlich zum gemeinsamen Essen und gemütlichen Beisammensein eingeladen.

Eggersdorf, 04.01.2018

Der Vorstand (P. Geven)

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Großmühlingen

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Großmühlingen findet am Mittwoch, den 14. März 2018 um 18:00 Uhr in Looses Landlädchen, Gnadauer Str. 2, 39221 Großmühlingen statt.

Tagesordnung:

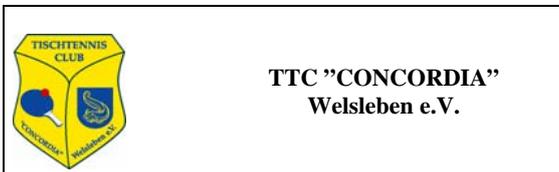
1. Bericht des Vorsitzenden
2. Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl eines Kassenprüfers
6. Verwendung der Jagdpacht
7. Sonstiges

Die Versammlung ist nicht öffentlich. Eingeladen sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Großmühlingen. Mitglieder können sich mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Im Anschluss sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Großmühlingen herzlich zum gemeinsamen Essen und gemütlichen Beisammensein eingeladen.

Großmühlingen, 04.01.2018

Der Vorstand (U. Möbius)



TTC "CONCORDIA"
Welsleben e.V.

(TTC) Spielansetzungen Februar - 2018

Kreisoberliga Salzland - Herren

16.02. 09.30 Uhr- Froser SV II :Welsleben II

Bezirksklasse Salzland - Herren

11.02. 09.30 Uhr- Welsleben I : Union SBK IV

18.02. 11.00 Uhr- GA Staßf. V : Welsleben I

Spielort der Heimspiele: Turnhalle der GS „Juri Gagarin“ im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland

Vereinsmeisterschaften am 09.12.2017

In zwei 6-er Gruppen traten insgesamt 12 Aktive zur VEM an, die jeweiligen Gruppenersten spielten die Plätze 1 u. 2 aus, die Gruppenzweiten die Plätze 3 und 4. In Endspiel standen sich Stefan Feder und Jan Borkowski, der schon im Vorjahr die Meisterschaft für sich entscheiden konnte, gegenüber. Am Ende gab es nach einem spannenden Spiel einen 3:1 Sätzerfolg für Jan Borkowski. Im Spiel um Platz 3 gab es einen packenden Kampf zwischen Matthias Rohde und Lutz Borkowski, der letztendlich mit 3:2 Sätzen knapp entschieden wurde.

- 1.Platz - Jan Borkowski
- 2.Platz - Stefan Feder
- 3.Platz - Lutz Borkowski

Jahresabschlussturnier am 29.12.2017

10 Teilnehmer in zwei Gruppen; besondere Bedingungen: Plastikball (ab Saison 2018/19 Pflicht- bisher Zelluloid); 2 bis 5 Punkte Vorgabe aufgrund unterschiedlicher Spielklasse. Hier gab doch einige Überraschungen, galt es doch, mit der Punktvorgabe und dem ungewohnten Ballmaterial umzugehen.

Platzierungen:

1. Platz – Stefan Feder; 2.Platz – Thomas Deumelhuber
- 3.Platz – Kai Behne; 4.Pl. – Fabian Hoffmann;
- 5.Pl. Lutz Borkowski; 6.Pl. Franz Natho;
- 7.Pl. Matthias Rohde; 8.Pl. Tobias Kruse;
- 9.Pl. Andreas Spichal; 10.Pl. Sven Nied

Wellnessmassagen

... *relaxen...*

Ina Kilian-Wahlreich

... *entspannen...*

nen...

... *Seele baumeln lassen...*

Ich wünsche Ihnen und ganz besonders meinen Kunden ein gesundes, entspanntes und zufriedenes neues Jahr!!!

... Entspannen Sie auch 2018...



Auf alle Wellnessmassagen oder Gutscheine bis zum 28. Februar 2018 10% Bonus.

Ich freue mich auf Ihren Anruf!

Telefonische Terminvereinbarungen
unter 0176 / 70 12 18 70 oder 039297 / 49 00
77

Ina Kilian-Wahlreich, Friedenstrasse 11, in Biere

Einladung zur

Jahreshauptversammlung Gartenverein „Erholung“ e.V. Biere

Es werden alle Garten- und Ehrenmitglieder zur Jahres-
hauptversammlung am Samstag, dem

10. 02. 2018, um 14.00 Uhr,

in den Gemeindesaal der Gemeindeverwaltung Bördel-
land herzlich eingeladen.

In unserer Gartenanlage sind für Interessenten noch
einige freie Gärten mit massiven Lauben zu vergeben.

Interessenten melden sich bitte unter der Telefon-
nummer

039297 20325.

Vorsitzender
Wiemann

Plasa Haus

Alles rund ums Haus

- **Jetzt Heizkosten sparen ! –**

Mit der Isofloc Einblasdämmung sparen Sie bis zu 50
% ihrer Heizkosten.

zum Beispiel:

- zwischen Sparrendämmung
- als Erweiterung der vorh. Dämmung in allen Hohl-
wänden und Dachböden
- bei Innen- oder Außendämmung von Wänden

Ihr Fachbetrieb in Sachsen-Anhalt:

Plasa Haus

OT Eickendorf, Biererstraße 30b 39221 Bördeland

Tel: 039297/28 85 43 Funk: 0178/1521848

weitere Infos unter: www.isofloc.com

DÖMa-HWS

Fliesen-Renovierungsarbeiten

Maurer-Putzarbeiten

Pflasterarbeiten

Grundstückspflege

Manfred Dölle

Luisenstraße 35

39218 Schönebeck

Tel.: 03928/68058 oder 0176/78718371

Kommunikationstechnik **Uwe Müller**

Lindenstraße 4,
39221 Bördeland, OT Eggersdorf

Tel. : 03928 / 72 94 89

Fax : 03928 / 72 94 63

Mobil : 0151 / 12 03 22 12

E-Mail : info@kommunikation-uwe-mueller.de

Web : www.kommunikation-uwe-mueller.de

* SAT-Anlagen

* Telefonanlagen

* Telefone

* Faxgerät

HAGA-Service

Ihr

Partner rund um Haus, Garten und Büro

- digitale Satellitenanlagen aufstellen und programmieren;
- TV-, Video-, DVD-, Heimkino und Musikanlagen aufstel-
len, programmieren sowie Fehlersuche;
- Reparatur von Hausgeräten und Heimelektronik;
- Computer, Hard- u. Software-Installation;
- Hausmeistertätigkeiten aller Art;
- Möbel Ab- und Aufbau, Küchenmontage;
- viele Arbeiten im und am Haus oder Ihrer Wohnung

Sylvio Nebauer, Salzer Str. 8, OT Biere

39221 Bördeland

Tel. 039297/27664

Mobil: 0171 8925904 oder 039297/289980

<http://haga-service.cabanova.de>

WEGEHAUPT Immobilien **GmbH**

**SIE WOLLEN VERKAUFEN ODER
VERMIETEN?**

Wir setzen Ihre Immobilie / Ihr Grundstück
professionell in Szene – Kostenlose Bewertung!

Tel.: 03928 / 42 115 14

www.wegehaupt-gruppe.de

Danksagung!

Herzlichen Dank sage ich hiermit allen die mir zu meinem 80. Geburtstag gratulierten und mich so reichlich beschenkten.

Allen Verwandten, Nachbarn, Bekannten und Freunden der Hufstraße.

Der Bürgermeisterin, der Volkssolidarität, dem Schrebergartenverein, dem Kirchbauverein, den Kindergartenkindern, Pfarrer Teichert sowie dem Team von Looses Landlädchen für die gute Bewirtung.

Dora Kubbe

Dezember 2017

ZU VERMIETEN IN EICKENDORF

Ab sofort

2 Raum- Whg. 50,1 m² Miete 210,- €+ NK und Kauti

Tel.: 03928 402560

Wohnen in einem Gutshof:

Helle, freundliche 2-Zimmer Wohnung, in 39221 Welsleben, zu vermieten, 1.OG., 82qm, 2-Zimmer, Küche, Bad sowie Abstellraum, Stellplatz für Auto im Hof vorhanden, Gas-Tagenheizung, SAT-Fernsehen, zentrale Ortslage, (Wohnung wird z.Zt. komplett renoviert), frei ab 15.1.2018, KM: 485,00 Euro + 80,00 Euro Nebenkosten, Miete warm: 565,00 Euro, Kauti: 485,00 Euro, Tel.: 0174/2424043

Danksagung

Für all die vielen Aufmerksamkeiten und Glückwünsche zu unserer goldenen Hochzeit möchten wir uns hiermit ganz herzlich bedanken.

Hannelore und Klaus Rusch

Erfahrene Reinigungs-/Haushaltshilfe zur langfristigen Einstellung für ca. 20 Std./Wo in Eggersdorf/SBK gesucht.

Tel.: 0160 4711333 oder
info@wegehaupt-gruppe.de

ASIA SHOP

Blumenstraße 56 – 39221 Biere
Textilien – Unterwäsche – Schuhe –
Geschenkartikel – Gartendekoration.....

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
9.00 Uhr – 17.00 Uhr
Samstag
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Änderungsschneiderei
schnell – preiswert – Qualität

Danksagung

Tief bewegt von den überaus zahlreichen Beweisen aufrichtiger Anteilnahme, die uns beim Abschied von meinem lieben Mann, guten Vater, Opa und Uropa

Günter Deichfuß

durch Wort, Schrift, Blumen- und Geldzuwendungen, stillen Händedruck sowie ehrendes Geleit in der Stunde des Abschieds zuteil wurden, möchten wir uns bei allen herzlich bedanken. Ein Dankeschön dem Burghof „Haus Elisabeth“ für die liebe und würdevolle Pflege. Weiterhin danken wir Frau Dipl.-Med. H. Feuersenger, dem Eiscafé „Brauckmann“ sowie dem Redner Herrn Trippler und dem Bestattungsinstitut Ingolf Heiduk.

In stiller Trauer
**Waltraud Deichfuß
und Kinder mit Familien**

Großmühlingen, im Dezember 2017

Nachruf

Wir trauern um unseren Feuerwehrkameraden

Löschmeister

Thomas Finke

**In seiner mehr als 40 jährigen Mitgliedschaft in der
Freiwilligen Feuerwehr Eickendorf erwarb er sich bleibende
Verdienste.**

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

| | | | |
|---------------|-------------------------|------------------------|----------------|
| B. Nimmich | H.- G. Fabian | M. Schmoldt | K. Ritter |
| Bürgermeister | Gemeindewehr- leiter | Ortsbürger- meister | Ortswehrleiter |

Danksagung

Du bist nicht mehr da, wo Du warst,
aber Du bist überall, wo wir sind.

Tief bewegt von der großen Anteilnahme, die uns durch herzlich geschriebene und gesprochene Beileidsworte, durch stillen Händedruck und ehrendes Geleit zur letzten Ruhestätte meines lieben Mannes, unserem lieben Vater, Schwiegervater, Opa, Uropa, Bruder, Schwager, Onkel und Cousin

Horst Sroka

zuteil wurde, möchten wir uns bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn, Bekannten und dem Sportverein TSV Grün-Weiß Kleinmühlingen/Zens recht herzlich bedanken. Unser besonderer Dank gilt dem Wohnbereich 3 des Pflegeheims in Gnadau, der Rednerin Frau Jahn, der Gärtnerei Sperl sowie dem Bestattungsinstitut Karlstedt für die würdevolle Umrahmung.

In stiller Trauer
im Namen der Angehörigen
Anneliese Sroka mit Familie

Zens, im Dezember 2017